

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 129/13 S

L 28 AS 1153/12 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 AS 278/12 ER (SG Potsdam)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Potsdam-Mittelmark Jobcenter MAIA,
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 29. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Potsdam hat den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 25.4.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Berlin-Brandenburg zurückgewiesen (*Beschluss vom 29.6.2012*). Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem am 21.2.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 29.6.2012 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

